



Vidimierung der Verzeichnisse der Mitglieder und Freiwilligen



Um Anspruch auf Unfall- und Krankenversicherung zu erhalten, ist die Führung der vidimierten Verzeichnisse verpflichtend.

Für Vereine des Dritten Sektors besteht diese Verpflichtung ebenfalls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (Art. 17 und 18) sowie des Ministerialdekrets vom 06.10.2021 (Art. 3).

Die Vidimierung der Verzeichnisse kann bei der zuständigen Gemeinde (Sitz des Vereins) vorgenommen werden.

Für die Vidimierung ist es erforderlich, dass

- jede Seite des Registers der Mitglieder und Freiwilligen, für die ein Stempel beantragt wird, muss vom Antragsteller im Voraus **fortlaufend nummeriert** werden.
- bei handelsüblichen gebundenen Registern müssen auf dem Buchdeckel der Name des Vereins, die Steuernummer und die Art des Registers (Mitgliederliste, Freiwilligenregister) angegeben werden.
- bei Loseblattregistern müssen der Name des Vereins, die Steuernummer und die Art des Registers (Freiwilligenregister, Register der Mitglieder, Liste Andere Beteilige) auf allen Seiten angegeben werden, und die Rückseite der Blätter muss entwertet werden, wenn sie nicht verwendet werden. Die Behörde, die den Stempel angebracht hat, muss auf dem letzten Blatt des Registers auch die **Anzahl der Blätter** angeben, aus denen das Register besteht.

Erforderliche Unterlagen für die Vidimierung:

1. Schriftlicher Antrag für die Vidimierung des Verzeichnisses der Mitglieder und Freiwilligen (vgl. Anlage), unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter und etwaige Vollmacht für die Abgabe und darauffolgende Entgegennahme des Verzeichnisses.
2. Kopie eines gültigen Erkennungsausweises des Antragstellers und der eventuell bevollmächtigten Person.
3. Zu vidimierendes Verzeichnis der Mitglieder und Freiwilligen, mit den vom Antragsteller fortlaufend nummerierten Seiten, die nicht ausgefüllt sein dürfen.